Stadt Troisdorf

Satzung

der Stadt Troisdorf über die örtlichen Bauvorschriften (Gestaltungsvorschriften) zum Bebauungsplan Sp 94, Blatt 2, 1. Änderung gemäß § 81 BauO NW 1984

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordhrin-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), zuletzt geändert am 18.12.984 (GV. NW S. 803) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in ver Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 07. Mai 1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abstimmung der Gebäude

Alle Höhen (Sockelhöhen, Traufhöhen, Firsthöhen) sowie Dachneigungen und Firstrichtungen sowohl der Haupt-, als auch der Nebengebäude und die Gestaltung der Fassaden sind bei benachbarten Bauten abzustimmen, um ein geordnetes städtebauliches Bild zu erzielen.

§ 2 Dachformen

Als Dachformen sind Flachdächer, flachgeneigte Satteldächer, flachgeneigte Pultdächer oder sonstige Industriedachformen zulässig.

§ 3 Einfriedungen

Im gesamten Vorgartenbereich sind nur durchsichtige Einfriedungen (Gitter o.ä.) zulässig, die die geforderte Bepflanzung der Vorgärten erkennen lassen.

Im Bereich von Straßeneinmündungen darf die gewählte Einfriedigung und Bepflanzung nicht höher als 0,70 m sein.

§ 4 Nicht überbaute Flächen

sind einzugrünen. Die Versiegelung dieser Flächen ist nur für notwendige Zufahrten, Wendemöglichkeiten, Stellplätzen u.ä. vorzunehmen. Pro 150 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 großkroniger Laubbaum zu pflanzen.

Die 6,0 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksstreifen entlang der Straßenflächen sind gärtnerisch zu gestalten.

§ 5 Werbung

Werbetafeln und Leuchtreklamen sind von Größe und Ausstrahlung her so aufzustellen, daß sie keine Auswirkungen auf den fließenden Verkehr, vor allem im Bereich der A 59 und der Bonner Straße, haben können.

§ 6 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Gestaltungsvorschriften können gemäß § 79 Abs. 1 Ziffer 14 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 + 2 der BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis 100.000,-- DM geahndet werden.

§ 7 Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachungsanordnung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
d) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
   oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf-Sieglar, den 07.05.1985 Bürgermeister